



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
Impulsberatung für Betriebe
(IBB)**

Gültig ab: 01.12.2024
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/10-2024
GZ: BGS/AMF/702/9980/2024

Damit außer Kraft: BGS/AMF/702/9962/2023 = AMF/16-2023

.....
Dr. Johannes Kopf, LL.M. e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 22.11.2024

.....
Mag.ª Petra Draxl e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 22.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	REGELUNGSGEGENSTAND.....	3
3	REGELUNGSZIEL	3
3.1	GLEICHSTELLUNGSZIEL	3
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
5	ADRESSAT_INNEN	4
6	NORMEN – INHALTLCHE REGELUNGEN	4
6.1	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG	4
6.2	ZIELGRUPPENBETRIEBE DER IMPULSBERATUNG	5
6.3	ABLAUF DER IMPULSBERATUNG FÜR BETRIEBE.....	6
6.3.1	<i>Unternehmenszugang</i>	6
6.3.2	<i>Unternehmensberatung</i>	7
6.3.2.1	<i>Erstgespräch</i>	8
6.3.2.2	<i>Impuls-Check</i>	9
6.3.2.3	<i>Impuls-Themenberatung</i>	9
6.3.2.4	<i>Impuls-Follow-up</i>	10
6.3.3	<i>Durchführung von AMS-Kund_innen-Veranstaltungen</i>	11
6.4	SPEZIFIZIERUNG DER BERATUNGSTHEMEN	11
6.4.1	<i>Betriebliche Weiterbildung</i>	11
6.4.2	<i>Alter(n)sgerechtes Arbeiten</i>	12
6.4.3	<i>Chancengleichheit, insbesondere für Frauen</i>	12
6.4.4	<i>Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kapazitätsschwankungen</i>	12
6.4.5	<i>Gestaltung betrieblicher Vielfalt/Integration Fälle arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen</i>	13
6.4.6	<i>Personal zu halten und zu gewinnen</i>	13
6.4.7	<i>Förderung des ökologischen Strukturwandels</i>	13
6.5	DAUER UND UMFANG DER IMPULSBERATUNG FÜR BETRIEBE.....	14
7	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE.....	14
7.1	BEAUFTRAGUNG EINES BERATUNGSUMERNEHMENS	14
7.2	MONITORING.....	15
7.2.1	<i>Begleitendes Fall-Monitoring</i>	15
7.2.2	<i>Wirkungs-Monitoring</i>	16
7.3	BUDGETÄRE VERBUCHUNG	16
7.4	EDV-EINTRAGUNGEN	16
7.4.1	<i>EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)</i>	16
7.4.2	<i>EDV-Erfassung im Teilnahmeanminstrationssystem Trägerförderungen (TAS)</i>	16
7.4.3	<i>eAkte</i>	17
7.5	TEILNAHMEZUFRIEDENHEIT	17
8	IN-KRAFT-TREten/AUSSER-KRAFT-TREten	17
9	QUALITÄTSSICHERUNG	17
10	ERLÄUTERUNGEN.....	18
11	ANHANG	18
11.1	AUSSCHREIBUNGSUMERLAGE	18
11.2	DE-MINIMIS-FORMULARE.....	18
11.3	WIRKUNGSINDIKATOREN	18

1 EINLEITUNG

Die „Impulsberatung für Betriebe“ bildet gemeinsam mit der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN) und dem Impuls-Qualifizierungsverbund (IQV) das „Betriebliche Impulsprogramm des AMS“.

2 REGELUNGSGEGENSTAND

Die Bundesrichtlinie „Impulsberatung für Betriebe“ mit der Kurzbezeichnung „IBB“ regelt das Ziel, den Gegenstand und die Form der Finanzierung von Beratungsleistungen für Betriebe, die im Auftrag des AMS durchgeführt werden.

Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Richtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

3 REGELUNGSZIEL

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Beauftragung einer Impulsberatung für Betriebe. Die Impulsberatung für Betriebe ist eine Dienstleistung des AMS im Rahmen des Kernprozesses 2: „Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften zu unterstützen“.

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien 3.5, 4.1 und 4.3 Rechnung getragen.¹

3.1 Gleichstellungsziel

Die im Auftrag des AMS erbrachte Impulsberatung ist geschlechtssensitiv unter Anwendung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes bzw. diesbezüglicher Methoden und Instrumente in der Beratung durchzuführen und soll dazu beitragen,

- die Arbeitsmarktchancen von niedrig qualifizierten Frauen erhöhen,
- die spezifische Situation von berufstätigen Frauen und von Karenzrückkehrer_innen zu verbessern,
- die Planung von Qualifizierungen in zukunftsträchtigen Bereichen und Bereichen mit geringem Frauenanteil unterstützen und
- damit einen Beitrag zur Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern zu leisten.

¹ Siehe Erläuterungen zu Punkt 3.

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- § 32 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- „Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission von 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis–Beihilfen“

5 ADRESSAT_INNEN

Die Richtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die

- in der Bundesgeschäftsstelle mit der Vergabe, Beauftragung, Steuerung und Abrechnung der Impulsberatung,
- in den Landesgeschäftsstellen mit der Steuerung und
- in den Regionalen Geschäftsstellen im Service für Unternehmen mit der Umsetzung betraut sind sowie
- an den Vorstand des AMS Österreich in Bezug auf die Konkretisierung des Vergabeverfahrens.

6 NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1 Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Die Impulsberatung für Betriebe ist Teil einer präventiven und frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik und trägt dazu bei

- die betriebliche Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen,
- die innerbetrieblichen Mitarbeiter_innenpotentiale der älteren Belegschaft erhalten, fördern und Anreize schaffen, dass sie länger – auch über den erstmöglichen Pensionsantrittstermin hinaus- im Betrieb bleiben,
- Chancengleichheit, insbesondere für Frauen herzustellen,
- Arbeitsplätze im Falle von Kapazitätsschwankungen zu sichern,
- betriebliche Vielfalt/Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen zu gestalten,
- Personal zu halten und zu gewinnen
- Neukunden für das AMS zu gewinnen, die Kund_innenbindung zu verbessern,
- betriebliche Entwicklungsanstrengungen im HR-Bereich zu unterstützen, insbesondere, wenn sie zusätzliche Chancen (durch Neuaufnahme bzw. chancenreiche Arbeitsplätze) für Zielgruppen der QBN eröffnen, sowie
- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des AMS und die Schaltung freier Stellen zu erhöhen (insbesonders die Einstellung von AMS-Kund_innen)
- Förderung des ökologischen Strukturwandels

Die Impulsberatung für Betriebe unterstützt Anpassungsprozesse in den definierten Themenbereichen (siehe Pkt. 6.3.2.3) mit den primären Zielen, Beschäftigte höher zu qualifizieren und die Beschäftigung zu sichern. Die Impulsberatung orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit – ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit – der Sustainable Development Goals (SDGs) und soll über die eingesetzten Beratungsleistungen dazu beitragen, das Thema Nachhaltigkeit in den Betrieben zu verankern:

- Qualifizierung von Beschäftigten in diesem Bereich und Maßnahmen zur Mobilität
- Verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern: Beispielsweise über die Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen oder die Förderung des ökologischen Verantwortungsbewusstseins im Personalmanagement (z.B. Mitarbeiter_innenmobilität, Homeoffice, Dienstplangestaltung)
- Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen unterstützen: Beispielsweise durch Weiter- und Ausbildung der Belegschaft in nachhaltigkeitsrelevanten Fertigkeiten (z.B. green und digital skills)
- Einhaltung von sozialen Standards, die im Einflussbereich des Unternehmens liegen: Beispielsweise durch Beratungsleistungen zu Qualität und Stabilität der Beschäftigung, Diversität, Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf etc.

6.2 Zielgruppenbetriebe der Impulsberatung

Sofern die unternehmerischen Herausforderungen durch die in Punkt 6.3.2.3 dargestellten personalwirtschaftlichen Themenstellungen abgedeckt werden, können folgende Betriebe die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen:

- Kleinstbetriebe bis 10 Beschäftigte
- Kleinbetriebe mit 10 bis 50 Beschäftigten
- Mittlere Unternehmen mit 50 bis 250 Beschäftigten
- Große Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten

Förderbare Arbeitgeber_innen sind alle mit Ausnahme:

- des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts

Ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen (gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften). Förderbar sind Wohlfahrtseinrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, die auf der Homepage des Bundeskanzleramtes genannt sind: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt/kirchen-und-religionsgesellschaften.html>

Förderbare **Wohlfahrtseinrichtungen** der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften dienen nach ihrer Rechtsgrundlage (Gesetz, Statut, Satzung, Stiftungsbuch...) und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere

- für die Förderung der Gesundheitspflege
- von Kinder-, Jugend- oder Familienfürsorge
- von Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichem Gebrechen behaftete (hilfsbedürftige) Personen.

Nicht als Förderung der Allgemeinheit ist aufzufassen, wenn die Tätigkeit der Einrichtung nur den Vereinsmitgliedern oder einer fest umschlossenen Gruppe von Begünstigten dient und deren Zahl durch besondere Einschränkungen der Mitgliedschaft bzw. Gruppenzugehörigkeit (Zugehörigkeit zu einer Familie bzw. zu einem Familienverband, Beschäftigung bei einer bestimmten Arbeitgeber_in, Zugehörigkeit zu einer anderen Vereinigung usw.) dauernd nur sehr klein sein kann. Vgl. dazu Bundesabgabenordnung §§ 34 – 37 und §§ 39 – 47.

- des Arbeitsmarktservice
- politischer Parteien
- radikaler Vereine

Radikale Vereine sind solche, deren Zielsetzung und/oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates wesentliche Einrichtungen (z.B. Parlament, Unabhängige Gerichte etc.) oder den Staat insgesamt abzuschaffen, oder durch ihre Tätigkeit strafgesetzwidrige Handlungen fördern oder gutheißen.

- Maßnahmenträger in Bezug auf SÖB-/GBP-/und BBE-Projekte

6.3 Ablauf der Impulsberatung für Betriebe

Die Impulsberatung greift die Erfahrungen der vormaligen „Flexibilitätsberatung für Betriebe“ (FBB) auf und integriert auch die bisherige Klein- und Kleinstbetriebsberatung, die vormalige „Qualifizierungsberatung für Betriebe“ (QBB). Dadurch zeichnet sie sich durch einen abgestuften, thematisch-spezialisierten und vertiefenden Beratungsablauf aus, der nach Betriebsgrößen und Kund_innentypen des AMS unterschiedlich konzipiert wird.

Die Impulsberatung für Betriebe gliedert sich in die Teilschritte

- Unternehmenszugang,
- Unternehmensberatung und
- Monitoring.

6.3.1 Unternehmenszugang

Grundlage für die Entscheidung des SfU, Unternehmen die Impulsberatung anzubieten, stellen zumindest folgende Informationsquellen dar:

- Regelmäßige Analyse der regionalen Arbeitsmarktsituation auf der Basis bestehender Arbeitsmarktmonitoring-Daten der Landesorganisationen
- Laufende Informationen der SfU-Berater_innen im Zuge von Kund_innenkontakten bzw. Betriebsbesuchen
- Analyse potenzieller Zielgruppenbetriebe in Bezug auf ihr personalwirtschaftliches Verhalten und die Inanspruchnahme von AMS-Dienstleistungen.

Um größtmögliche Impulse zu erzielen, ist die IBB insbesondere Betrieben anzubieten, deren HR-Verhalten aus arbeitsmarktpolitischer Sicht noch nicht bester Praxis entspricht, was auch in einem bloß unterdurchschnittlichen Kontakt mit dem AMS (etwa der Meldung von freien Stellen, Inanspruchnahme von AMS-Leistungen und Inanspruchnahme von AMS-Förderungen) zum Ausdruck kommt.

Bei der Unternehmensauswahl ist daher die zugrundeliegende arbeitsmarktpolitische Intention zu berücksichtigen und zwar

- im Sinne der Schaffung neuer Kund_innenbeziehungen:
Unternehmen mit keiner oder inaktiver Geschäftsbeziehung zum AMS, mit denen das SFU in einen strukturierten Dialog eintreten will und denen vorerst primär der „Impuls-Check“ angeboten wird, um betriebliche Fragestellungen zu schärfen und AMS-Angebote auszuloten (und um zu klären, ob Beratungsbedarf zu den Impuls-Themen besteht).
- im Sinne der Vertiefung der Kund_innenbindung:
Unternehmen mit aufrechter Geschäftsbeziehung zum AMS, bei denen (aufgrund von Kund_innengesprächen oder Betriebsbesuchen) Impulsberatungs-Themen evident sind und ein Beratungsbedarf vermutet wird.

Die Entscheidung über eine Kontaktaufnahme mit Unternehmen (AMS-Dialog, Mailing- und Callingaktionen etc.) sowie die Steuerung des IBB-Einsatzes auf Landesebene erfolgt durch die IBB-Landessteuergruppe unter Einbeziehung des Landesdirektoriums.

6.3.2 Unternehmensberatung

Die Unternehmensberatung stellt, unter besonderer Berücksichtigung der QBN-Zielgruppen auf das gesamte Unternehmen bzw. Teile davon ab (z.B. Abteilungen, Standorte) und umfasst als betriebsbezogene Beratung nicht die personenbezogene Beratung von Beschäftigten.

Dach-BTR - überregional tätige Unternehmen

- Je Rechtsperson (KUR) ist nur eine Beratung möglich. Wenn ein Unternehmen mit mehreren Standorten eine Beratung in einem anderen Bundesland als in jenem der Zentrale möchte, hat die_der IBB-Beauftragte der Landesorganisation die_den IBB-Beauftragten der betroffenen Landesorganisation, in der der Unternehmenssitz ist, zu informieren und sich abzustimmen. So wird vermieden, dass zeitverschoben IBB-Leistungen an zwei Standorten erbracht werden.

Die Unternehmensberatung selbst gliedert sich grundsätzlich in die vier Teilschritte

- Erstgespräch,
- Impuls-Check,
- Impuls-Themenberatung und
- Impuls-Follow-up.

Der im Folgenden skizzierte Ablauf und Inhalt der Beratung stellt eine idealtypische Form der Beratung dar. Insb. bei Kleinstbetrieben bis 10 und Kleinbetrieben bis 50 Mitarbeiter_innen, aber auch bei Neukund_innen (bei denen primär der Impuls-Check angeboten wird) werden nicht alle Teilschritte und Beratungsthemen zum Einsatz kommen können. Zudem werden nach Betriebsgrößen und Kund_innentypen spezifizierte Beratungsprozesse, Methoden und Tools zur Anwendung gelangen. Im Falle von Kleinst- und Kleinbetrieben können außerdem nicht im Betrieb vorhandene Personalentwicklungs-Ressourcen, die für die Durchführung möglicher betrieblicher Aktivitäten erforderlich sind, für die Dauer der Beratung von der Impulsberatung substituiert bzw. bereitgestellt werden.

Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, ist er von Beginn der Beratung jedenfalls aber spätestens ab dem Impuls-Check zuzuziehen. Ist keine betriebliche Interessensvertretung vorhanden, ist seitens des beratenen Betriebes sicherzustellen, dass die Belegschaft in den Beratungsprozess einbezogen wird.

6.3.2.1 *Erstgespräch*

Inhalt

- Information über Beratungsangebot: Themen, Umfang, Rahmenbedingungen, Betriebsratsinvolvierung etc.
- Information über AMS-Angebote und -Dienstleistungen etc.
- Information über De-minimis-Regelung: Die Inanspruchnahme von Leistungen der Impulsberatung für Betriebe ab dem Impuls-Check ist nur unter Beachtung der De-minimis-Höchstgrenze in einem Zeitraum von drei Jahren möglich. Sie umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Das beratene Unternehmen ist verpflichtet, auf die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenze zu achten.

Durchführung

- Externe Berater_innen gemeinsam und in Arbeitsteilung mit SfU-Berater_in (nach Festlegungen der IBB-Landessteuergruppe)

Ergebnis

- Kurzes, standardisiertes Protokoll

6.3.2.2 *Impuls-Check*

Inhalt

- Analyse der Ist-Situation des Unternehmens
- Erhebung betrieblicher Fragestellungen und Überprüfung auf deren arbeitsmarktpolitische Relevanz
- Platzierung von AMS-Dienstleistungen und -Förderungen (z.B. eAMS, eJob-Room, Skills-Matching, EB, KBE, LEHR, FIT, ATZ, KUA, AST, AQUA, QBN, IQV oder die vertiefende „Impulsberatung“)
- Klärung des weiteren Bedarfs: vertiefende Impuls-Themenberatung, AMS-Förderungen und -Dienstleistungen, keine weitere AMS-Aktivität

Durchführung

- Externe Berater_innen, ggf. unter Hinzuziehung von AMS-Mitarbeiter_innen – unter Einbeziehung der betrieblichen Interessensvertretung bei allen relevanten Stationen des Beratungsprozesses (siehe Punkt 6.3.2)

Ergebnis

- Kurzer, standardisierter Bericht
- In drei Ergebnisvarianten:
 - Bedarf an vertiefender Impuls-Themenberatung, incl. Darstellung des Maßnahmenpaketes und einzusetzende Beratungsressourcen sowie Ergebniserwartung
 - Bedarf an AMS-Förderungen und sonstigen AMS-Dienstleistungen
 - Keine weiteren AMS-Aktivitäten, ggf. Verweis auf Angebote anderer Fördergeber_innen, wie z.B. ESF- Angebote etwa „fit2work“

Weiterberatung

- Eine vertiefende Impuls-Themenberatung kann durchgeführt werden, wenn die von der IBB-Landessteuergruppe festgelegten Kriterien erfüllt sind.
- Die Information an das Unternehmen über eine Weiterberatung erfolgt durch das SfU.

6.3.2.3 *Impuls-Themenberatung*

Inhalt

Die Durchführung der Impuls-Themenberatung kann – entsprechend der Erfordernisse des regionalen Arbeitsmarktes – zu folgenden Themen durchgeführt werden:

- Betriebliche Weiterbildung
- Alter(n)sgerechtes Arbeiten
- Chancengleichheit, insbesondere für Frauen
- Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kapazitätsschwankungen
- Gestaltung betrieblicher Vielfalt/Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen
- Personal zu halten und zu gewinnen

- Förderung des ökologischen Strukturwandels

Bei jedem der oben angeführten Beratungsthemen sind – bei Bedarf und im Kontext der betrieblichen Fragestellungen – Beratungen bezüglich

- der Auswirkungen von Digitalisierungsprozessen
- der überregionalen Personalrekrutierung
- der Kompetenzorientierung

anzubieten.

Die Impuls-Themen können im Laufe der Programmdauer je nach Entwicklung der arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen angepasst und/oder ergänzt werden.

Durchführung

- Externe Berater_innen, ggf. unter Hinzuziehung von AMS-Mitarbeiter_innen – unter Einbeziehung der betrieblichen Interessensvertretung bei allen relevanten Stationen des Beratungsprozesses (siehe Punkt 6.3.2)

Ergebnis

- Beratungsbericht für das Unternehmen: Ergebnisse der Impulsberatung
- Beratungsbericht für das AMS: Ergebnisse der Impulsberatung (unter Weglassung betriebsinterner Daten), incl. arbeitsmarktpolitischer Interventionsmöglichkeiten (die bereits durch Involvierung von AMS-Mitarbeiter_innen gesetzt wurden bzw. in der Folge gesetzt werden können)

6.3.2.4 *Impuls-Follow-up*

Inhalt

Nach Abschluss der Impuls-Themenberatung und Durchführung der geplanten betrieblichen Maßnahmen, ca. 3 bis 6 Monate nach Abschluss der Beratung:

- Ergebnissicherung sowie
- Abschluss- und Reflexionsgespräch mit dem beratenen Unternehmen

Durchführung

- Externe Berater_innen

Ergebnis

- Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung z.B. durch Coaching
- Abschlussbericht für das Unternehmen: Ergebnisse der Impulsberatung ergänzt um die Ergebnissicherung und Nachhaltigkeitssicherung.
- Abschlussbericht für das AMS: Ergebnisse der Impulsberatung (unter Weglassung betriebsinterner Daten), ergänzt um die Ergebnissicherung.

6.3.3 Durchführung von AMS-Kund_innen-Veranstaltungen

Zu Themen des Beratungsprogrammes insbesondere unter regionalen Gesichtspunkten können Unterstützungsleistungen (Organisation, fachlicher Input) für die Durchführung von AMS-Kund_innen-Veranstaltungen bereitgestellt werden.

- Vernetzungsveranstaltungen
- Impulsvorträge
- Impulswerkstätten

Sie können der Vernetzung mit Unternehmens-Kund_innen, der Information über und der Bereitstellung von AMS-Angeboten und insgesamt der Kund_innenbindung dienen.

Thematische Spezifizierungen:

- Personal halten und gewinnen
- Digitalisierung als personalwirtschaftliche Herausforderung
- Vernetzung von Betrieben
- Bearbeitung regionaler arbeitsmarktpolitischer Aspekte

6.4 Spezifizierung der Beratungsthemen

Anknüpfungspunkte der Impulsberatung sind immer betriebliche Fragestellungen mit arbeitsmarktpolitischer Relevanz. Dazu zählen z.B. das Gewinnen, Entwickeln und Halten von Fachkräften, der Aufbau und die Sicherung der Qualifikationen, die Berücksichtigung der Auswirkungen von Digitalisierungsprozessen, die Verbesserung der internen Zusammenarbeit, die Gestaltung von Krisen und Kapazitätseinbrüchen, die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit, die Bewältigung des technologischen und strukturellen Wandels oder bspw. die Ermöglichung von Unternehmenswachstum.

6.4.1 Betriebliche Weiterbildung

Mögliche Beratungsfelder

Bildungsbedarfserhebung, Erstellung von Arbeitsplatzlandkarten, Arbeitsorganisation, Planung und Durchführung von Qualifizierungen etc.

Kommt als Folgeaktivität der IBB eine QBN -Antragstellung zustande, kann im Rahmen der IBB bei Antragstellung, Organisation der Weiterbildung und Förderabwicklung bei Bedarf unterstützt werden (insb. bei Kleinst- und Klein-Unternehmen).

Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

Bildungsteilzeitgeld, QBN, IQV, FIT, ...

Qualifizierungsverbund-Betriebe

Bei Betrieben, die Mitgliedsbetriebe eines laufenden Verbundes sind, kommt das Thema „Betriebliche Weiterbildung“ nicht zur Anwendung. In diesen Fällen wird dieses Thema von der Verbund-Koordination bearbeitet.

6.4.2 Alter(n)sgerechtes Arbeiten

Mögliche Beratungsfelder

Altersspezifische Rekrutierung, alter(n)sgerechte Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung, demografiefeste Führung, lebenszyklusorientierte Arbeitszeitgestaltung, generationenübergreifendes Wissensmanagement, Installierung und Qualifizierung von Vertrauenspersonen zu Productive Ageing oder betrieblicher Gesundheitsförderung, Planung und Durchführung von Qualifizierung etc.

Die innerbetrieblichen Mitarbeiter_innenpotentiale der älteren Belegschaft erhalten und fördern und Anreize schaffen, dass sie länger im Betrieb bleiben.,

Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

QBN, EB, SOL, ATZ, ...

6.4.3 Chancengleichheit, insbesondere für Frauen

Mögliche Beratungsfelder

Gendergerechte Rekrutierung, Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Gleichstellungsorientierte Führung, Installierung und Qualifizierung von Gleichbehandlungsbeauftragten, Equal Pay im Rahmen des Frauenförderplans, Frauen in Handwerk und Technik, Planung und Durchführung von Qualifizierung etc.

Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

QBN, EB, GSK, KBE, FIT, ...

6.4.4 Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kapazitätsschwankungen

Mögliche Beratungsfelder

Maßnahmen zur Vermeidung von Fluktuation und von Personalabbau, Interventionskonzepte für Krisenfälle...

Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

KUA, SFK, AST, QBN, ATZ, FKS, ...

6.4.5 Gestaltung betrieblicher Vielfalt/Integration Fälle arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen

Mögliche Beratungsfelder

Stabile Integration von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, arbeitsmarktfernen und langzeitbeschäftigungslosen Personen, von Jugendlichen, schwer vermittelbaren Personen und solchen mit Migrationshintergrund; diversitätsorientierte Rekrutierung (Zielgruppen an die bei der Personalsuche noch nicht gedacht wurde z.B. Alter, Geschlecht, Randgruppen), diversitätsgerechte Führung, Installierung und Qualifizierung von Diversity-Vertrauenspersonen, Planung und Durchführung von Qualifizierung etc.

Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

EB, GSK, QBN, LEHR, Arbeitstraining, Arbeitsassistenz, ...

6.4.6 Personal zu halten und zu gewinnen

Mögliche Beratungsfelder

Reflexion der Rekrutierungspraxis des Unternehmens, überregionales Personalrecruiting, Arbeitgeber_innenattraktivität, Identifizierung betrieblicher Besetzungshemmnisse, Entwicklung eines Kompetenzmodells, Kompetenzorientierung in der Personalsuche, Erstellung von Bildungsplänen, betriebliche Maßnahmen zur besseren Vereinbarung von Beruf und Privatleben, Reflexion der Inanspruchnahme von AMS-Dienstleistungen und dem Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten etc.

Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

ATR, AEP, AQUA, QBN, ...

6.4.7 Förderung des ökologischen Strukturwandels

Mögliche Beratungsfelder

Qualifizierungen für Mitarbeiter_innen in diesem Bereich anbieten. Bedarfserhebung neuer Kompetenzanforderungen (insb. green und digital skills); Planung und Durchführung von Qualifizierung; Installierung und Qualifizierung von Nachhaltigkeitsbeauftragten; Employer Branding hinsichtlich „Green Awareness“

Begleitung und Bewältigung des ökologischen Strukturwandels: Basissensibilisierung; Anpassung von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung an ökologisch nachhaltige Transformation;

Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

AQUA, QBN, IQV, ...

6.5 Dauer und Umfang der Impulsberatung für Betriebe

Von der zwischen dem Beratungskonsortium und dem Unternehmen vereinbarten Beratungszeit werden im Rahmen der Beauftragung durch das AMS maximal folgende Leistungstagskontingente zur Verfügung gestellt:

- 1 Leistungstag pro durchgeföhrtem Erstgespräch mit dem Unternehmen
- 3 Leistungstage für die Durchführung des Impuls-Checks
- 7 Leistungstage für die Durchführung der Impuls-Themenberatung
- max.3 Leistungstage für die Durchführung des Impuls-Follow-up
- 1 Leistungstag für Impulsvorträge
- Maximal 4 Leistungstage für Vernetzungsveranstaltungen und Impulswerkstätten
In Abstimmung mit dem SfU kann die Impulsberatung maximal einmal jährlich von Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Ein Leistungstag umfasst acht Stunden (nähtere Details siehe Verdingungsunterlage).

7 VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE

7.1 Beauftragung eines Beratungsunternehmens

Um die erforderlichen Beratungskapazitäten österreichweit zur Verfügung stellen zu können, wird für die Impulsberatung für Betriebe von der BGS mit einem geeigneten Beratungsunternehmen bzw. Beratungskonsortium ein Werkvertrag zur Durchführung der Beratungsleistungen geschlossen.

Für das Vergabeverfahren sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (derzeit BVergG 2018 in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden.

Als Vergabeverfahren ist ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung anzuwenden.

Die weitere Konkretisierung des Vergabeverfahrens obliegt dem Vorstand des AMS Österreich.

Hierbei ist ein Leistungstags-Volumen für das Programm-Management (Planungs- und Steuerungs- und Kommunikationsaktivitäten auf Bundes- und Landesebene, operative Koordination des Teams, bundesweites Wissensmanagement, Revision und Qualitätsmanagement, Datenbank und Fall-Monitoring, Controlling und Abrechnung) im

Ausmaß von 30% des gesamten Leistungstagsvolumens, das für Unternehmen bereitgestellt wird, zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich kann ein optionales Leistungstags-Volumen (nach Abstimmung mit der IBB-Bundessteuergruppe) für die Entwicklung von Innovationen (z.B. Beratungsthemen, Methoden, IT-Einsatz), für die Übernahme von Kommunikationsaufgaben (z.B. web, print, Veranstaltungen) und für andere Leistungen, die über die in Punkt 6.5 beschriebenen hinausgehen, bereit gestellt werden – damit soll eine inhaltliche Flexibilität für neue Fragestellungen, Probleme und Bedarfe des AMS gewährleistet werden im Ausmaß von max. 10% des gesamten Leistungstagsvolumens, das für Unternehmen bereit gestellt wird.

Von den Landesorganisationen ist sicherzustellen, dass die Durchführung der gesamten Beratungsleistungen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Umsetzungsstrategie der Landesgeschäftsstelle bzw. IBB-Landessteuergruppe erfolgt. IBB-Landessteuergruppen sind mindestens zwei Mal jährlich in jedem Bundesland abzuhalten.

Zu diesem Zweck ist eine möglichst realistische und präzise Dimensionierung der Impulsberatung auf Landesebene in Abstimmung mit der BGS durchzuführen, eine eindeutige Festlegung des Unternehmenszugangs, der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen AMS und Beratungsunternehmen zu treffen sowie die Steuerung des Einsatzes des Beratungsunternehmens und der Interventionstiefe auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie durchzuführen.

Zur bundesweiten Steuerung der Impulsberatung richtet die BGS eine IBB-Bundessteuergruppe mit Vertreter_innen der BGS und LGS sowie des beauftragten Beratungskonsortiums ein. Die BGS vereinbart mit dem Beratungskonsortium jährlich eine indikative Programmplanung (Leistungstage je Bundesland, thematische Schwerpunkte, Dokumentation etc.) zur Steuerung des Leistungseinsatzes.

Auf die Verdingungsunterlage im Anhang wird verwiesen.

7.2 Monitoring

Die Impulsberatung für Betriebe wird mit einem systematischen Monitoring versehen, das sich an den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen, den Beratungsthemen sowie den adressierten Zielgruppen orientiert. Es dient einerseits der Programmsteuerung und -entwicklung über den Programmzeitraum, andererseits zur Wirksamkeitsüberprüfung.

7.2.1 Begleitendes Fall-Monitoring

Abgeschlossene Beratungen werden einem internen Monitoring unterzogen. Dabei werden Nutzen und Zielerreichung, eingesetzte Methoden und Tools, die Zusammenarbeit und Schnittstellen der verschiedenen Akteur_innen, Gründe für den Abschluss/Abbruch der Beratung sowie aktuell auftretende spezifische Fragen und Themenstellungen der

Programmumsetzung erhoben, dokumentiert und ausgewertet. Zusätzlich umfasst das Fallmonitoring am Ende jedes Impuls-Checks sowie nach Abschluss der Themenberatung auch eine strukturierte Erfassung und Auswertung möglicher SFU-Angebote für beratene Unternehmen. **Unternehmen, die nur ein Erstgespräch in Anspruch genommen haben, werden mittels kurzen standardisierten Fragebogens über die Gründe der Nichtweiterführung befragt.**

Onlineberatungen werden ebenfalls durch die Auftragnehmer_innen ausgewertet.

Das begleitende Fall-Monitoring wird von den Auftragnehmer_innen durchgeführt.

7.2.2 Wirkungs-Monitoring

Rechtzeitig vor Entscheidung über das Ziehen einer Verlängerungsoption bzw. einer Neuauusschreibung ist ein Wirkung-Monitoring durchzuführen.

Das Wirkungs-Monitoring enthält die einzelnen Beratungsthemen (differenziert nach Zielen, Beratungsthemen, Schwerpunktthemen, Charakteristika der Betriebe und Inanspruchnahme von SfU-Angeboten etc.) und wird von einem vom AMS beauftragten Forschungsinstitut durchgeführt.

Auf die im Anhang angeführten Wirkungsindikatoren wird verwiesen (S. 16).

Zu diesem Zweck wird das vom AMS beauftragte Beratungskonsortium verpflichtet, eine Datenbank mit den erforderlichen Indikatoren aufzubauen und zu warten.

7.3 Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.4 EDV-Eintragungen

7.4.1 EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der Applikation BAS TF.

7.4.2 EDV-Erfassung im Teilnahmeanministrationssystem Trägerförderungen (TAS)

Die berateten Betriebe sind nach dem Erstgespräch von den Landesgeschäftsstellen bzw. Regionalen Geschäftsstellen dem jeweiligen TAS zuzubuchen.

7.4.3 eAkte

Die Ablage der IBB-Berichte hat in der eAkte des jeweiligen BTRs unter Verwendung der Hauptkategorie „Betriebsinformation“ und der Unterkategorie „Externe Beratungsergebnisse“ zu erfolgen.

7.5 Teilnahmezufriedenheit

Mit der Teilnahmezufriedenheit wird die Bewertung der Beratungsleistungen durch die Betriebe ermittelt. Die Befragung ist einmalig am Ende der Beratung durchzuführen. Das Onlinebewertungstool ist zu verwenden. Die Zuständigkeit für die Versendung des Links ist durch die Landesgeschäftsleitung festzulegen. Die Erhebung der Teilnahmezufriedenheit dient als Grundlage für die laufende Qualitätssicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Maßnahme.

8 IN-KRAFT-TREten/AUSSER-KRAFT-TREten

Diese Bundesrichtlinie tritt 1. 12.2024 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF/22-2021

9 QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht bis spätestens 1.12.2026 an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Kommt es auf Grund von nicht vorhandenem Änderungsbedarf zu keiner Neuverlautbarung der Richtlinie, sind die Erfahrungsberichte im zwei Jahres Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die BGS/Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an die Landesorganisationen) vorzulegen. Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist neben einer Prioritätenreihung anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per Mail).

10 ERLÄUTERUNGEN

zu Punkt 3.

EFQM-Kriterium:

- 3.5) Beziehungen zu Partner_innen aufbauen, Beitrag für Nutzen sichern.
- 4.1) Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln.
- 4.3) Nachhaltigen Nutzen liefern.

11 ANHANG

11.1 Ausschreibungsunterlage

11.2 De-minimis-Formulare

11.3 Wirkungsindikatoren